



Unständig Beschäftigte

A. Gesetzliche Regelungen

§ 27 SGB III

Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) und (2) ...

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,

2. bis 5. ...

(4) und (5) ...

§ 186 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) ...

(2) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 179 Abs. 2)¹ beginnt mit dem Tag der Aufnahme der unständigen Beschäftigung für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat, wenn die Feststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt, andernfalls mit dem Tag der Feststellung. Die Mitgliedschaft besteht auch an den Tagen fort, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen nicht beschäftigt wird.

(2a) bis (10) ...

¹ Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266)



§ 190 SGB V

Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

- (1) bis (3) ...
- (4) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter endet, wenn das Mitglied die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt, spätestens mit Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung.
- (5) bis (12)

§ 199 SGB V

Meldepflichten bei unständiger Beschäftigung

- (1) Unständig Beschäftigte haben der nach § 179 Abs. 1² zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.
- (2)

§ 232 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen unständig Beschäftigter

- (1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe von einem Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 zugrunde zu legen. Die §§ 226 und 228 bis 231 dieses Buches sowie § 23a des Vierten Buches gelten.
- (2) Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die genannte monatliche Bemessungsgrenze nach Absatz 1, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Auf Antrag des Mitglieds oder eines Arbeitgebers verteilt die Krankenkasse die Beiträge nach den anrechenbaren Arbeitsentgelten.
- (3) **Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.**

2 Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266)



§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

- (1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.
- (2) bis (10) ...

§ 50 SGB XI

Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung

- (1) Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.
- (2) bis (6) ...

§ 57 SGB XI

Beitragspflichtige Einnahmen

- (1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie die §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches.
- (1) bis (5) ...



B. Wichtigste Auswirkungen der Sonderregelungen für unständig Beschäftigte

1. Unständig Beschäftigte sind gemäß § 27 Abs. 3 Punkt 1. SGB III **von der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit.**

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass unständig Beschäftigte regelmäßig keine reelle Chance haben, die anspruchsbegründenden Anwartschaftszeiten zu erfüllen.

2. Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter in der Krankenkasse bleibt gemäß § 190 Abs.4 SGB V in Verbindung mit § 186 Abs. 2 Satz 2 SGB V **bis zu drei Wochen nach dem letzten Beschäftigungstagsag (kostenfrei) erhalten.** Auch in dieser Zeit ist der Anspruch auf Krankengeld gegeben (Regelung bis 31.12.2008).
3. Für unständig Beschäftigte ist unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigungsdauer die **Monatsbemessungsgrenze** für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen maßgeblich (§ 232 Abs. 1 SGB V, § 163 Abs 1 Satz 1 SGB VI). Es werden daher immer 30 Versicherungstage für die Rentenversicherung gewertet, selbst wenn man nur einem Tag in diesem Monat arbeitet.
4. Die **überzahlten Beiträge werden** auf Antrag (des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VI **erstattet.**
5. Gemäß § 199 SGB V haben unständig Beschäftigte **Beginn** und **Ende** der **berufsmäßigen Ausübung** von unständigen Beschäftigungen unverzüglich der zuständigen Krankenkasse zu melden.
Der Arbeitgeber **muß** die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinweisen.
6. Auf Grund der Anwendung der Monatsbemessungsgrenze (vgl. Punkt 3.) ist gewährleistet, dass der unständig Beschäftigte - wie alle anderen Arbeitnehmer - durchgehend in der Rentenversicherung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig ist.



C. Systemgerechte Einbindung der unständig Beschäftigten in die Arbeitslosenversicherung

1. § 27 Abs.3 Punkt 1. SGB III wird ersatzlos gestrichen.

Die unständig Beschäftigten sind damit nicht mehr versicherungsfrei und müssen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten. Die beitragspflichtigen Einnahmen werden gemäß § 232 Abs.1 SGB V bzw. § 163 Abs.1 SGB VI ermittelt. Durch die Anwendung der Monatsbemessungsgrenze ergibt sich grundsätzlich ein einen Kalendermonat andauerndes Versicherungsverhältnis, unabhängig von der Zahl der Beschäftigungstage in dem betreffenden Monat unter der Voraussetzung, dass die berufsmäßige Ausübung von unständigen Beschäftigungen nicht beendet wird.

2. § 137 Abs.1 SGB III wird um einen Punkt 4. ergänzt:

„4. Ein unständig Beschäftigter gilt ab dem ersten Tag nach Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung als arbeitslos.“

Diese Bestimmung legt fest, dass ein unständig Beschäftigter erst nach dem Ablauf von drei Wochen nach dem letzten Beschäftigungstag als arbeitslos angesehen wird und somit der Anspruch auf Arbeitslosengeld erst nach Ablauf dieser drei Wochen entsteht. Diese Bestimmung ist analog § 190 Abs.4 SGB V gestaltet und auch bezüglich der Frist (drei Wochen) abgestimmt.

3. § 142 Abs. 2 SGB III wird ersatzlos gestrichen.

Wegen der Anwendung der Monatsbemessungsgrenze (vgl. § 323 Abs.1 SGB V bzw. § 163 Abs.1 SGB VI) besteht das Versicherungsverhältnis bei ständig unständig Beschäftigten - **wie bei den anderen Arbeitnehmern** – durchgehend.

4. § 232 Abs.3 SGB V ist um Satz 2, § 163 Abs.1 SGB VI um Satz 3 zu ergänzen:

„Als unständig Beschäftigte gelten widerleglich insbesondere Medienschaffende wie Schauspieler, Synchronsprecher und Moderatoren, soweit sie sich nicht in einem festen Beschäftigungsverhältnis befinden.“

Diese Ergänzung ist erforderlich, um die Anwendung der Sonderregelungen für unständig Beschäftigte in der Praxis durchzusetzen. Möglich ist diese Bestimmung durch die Urteile des Bundessozialgerichts vom 22. November 1973, welches festgestellt hat, dass bestimmte freie Mitarbeiter bei Rundfunk- und Fernsehanstalten **der Natur der Sache nach** als unständig Beschäftigte gelten, soweit sie nicht in



Interessenverband Deutscher Schauspieler e.V.
German Actors Association

einem festen Beschäftigungsverhältnis stehen (vgl. BSG vom 22.11.1973 – 12/3 RK 83/71, 12/3 RK 84/71, 12 RK 17/72 und 12 RK 19/72). Die einzelnen vertraglichen Gestaltungen sind daher unerheblich.

Alternativ kann diese Bestimmung auch über eine Verordnung geregelt werden. Dann wäre statt der Bestimmung die entsprechende Verordnungsermächtigung als Satz 2 bei § 232 Abs. 1 SGB V bzw. als Satz 3 bei § 163 Abs. 1 SGB VI aufzunehmen. Die aufgezählten Berufsgruppen (Schauspieler, Synchronsprecher und Moderatoren) werden auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beispielhaft aufgeführt (vgl. Armin Knospe in: Übersicht über das Sozialrecht, BMAS, 3. Auflage 2006, Kapitel 4, Seite 105).



D. Begründung der Notwendigkeit der Ausweitung der Sonderregelungen für unständig Beschäftigte auf den Bereich der Arbeitslosenversicherung

In den vergangenen Jahren wurden aus Kostengründen die Produktionszeiten für (Fernseh-)Filme und die Synchronisation von ausländischen Filmen erheblich verkürzt.

So wurde noch vor 10 Jahren ein Tatort (90-Minuten-Sendung) in 32 Tagen „abgedreht“, wogegen heute oft nur noch 22 Drehtage vorgesehen sind. Für einen Schauspieler bedeutet dies, dass ihm eine Rolle in einem Tatort, die vor 10 Jahren 6 Tage innerhalb von 32 Tagen umfasst hat, heute an nur noch 4 Tagen Beschäftigung bietet (also ein Verlust von einem Drittel der versicherungspflichtig relevanten Beschäftigungszeit erleidet).

Da das Gesamtvolumen der Film- und Fernsehproduktionen in etwa gleich geblieben ist, hat dies zur Folge, dass Schauspieler an immer weniger Tagen tatsächlich beschäftigt sind und in weit höherem Maße als früher Beschäftigungslücken, die länger als drei Wochen dauern, hinnehmen müssen.

Da zusätzlich die Entlohnung für den Durchschnitt der Schauspieler gesunken ist, besteht die Notwendigkeit, unständig Beschäftigte nunmehr in die Arbeitslosenversicherung zu integrieren.

Für den Personenkreis der unständig Beschäftigten sind alle Modelle, die zu den tatsächlichen Beschäftigungstagen fiktive Beschäftigungstage addieren, ungeeignet.

Dies liegt zwingend daran, dass alle diese Modelle diejenigen begünstigen, die vergleichsweise viel beschäftigt und damit in aller Regel (wegen den vergleichsweise hohen Tagesgehältern) nicht bedürftig bzw. auf Arbeitslosengeld angewiesen sind. Dafür bieten sie den tatsächlich Bedürftigen im Gegenzug keine reelle Chance, die Anwartschaftszeiten zu erfüllen.

Es bietet sich daher an, die Sonderregelungen für unständig Beschäftigte auf den Bereich der Arbeitslosenversicherung auszuweiten. Diese Sonderregelungen haben bisher im Bereich der Renten- und Krankenversicherung einen unständig Beschäftigten im Vergleich zu den anderen Beschäftigten weitgehend gleich gestellt.

Dies gelang mittels der Anwendung der Monatsbemessungsgrenze (vgl. § 232 Abs.1 SGB V bzw. § 163 Abs.1 SGB). Durch die Anwendung der Monatsbemessungsgrenze ergibt sich auch für einen unständig Beschäftigten eine durchgehende Versicherungszeit (wie bei den anderen Beschäftigten) und er wird dadurch auch in einem vergleichbaren Maße wie die anderen Beschäftigten zur Beitragserhebung herangezogen (zur gesamten Problematik: Herbert Brall in DangVers 8/9/1976 und Wünnemann in DangVers 2/1977 in der Anlage).



Beispiel:

Erzielt also ein unständig Beschäftigter in einem Monat an drei Tagen einen Arbeitslohn 1300,00 Euro, so muss er - wie der den ganzen Monat fest angestellte Beschäftigte auch -

Beiträge für 1300,00 Euro entrichten. Und wie bei den anderen Beschäftigten beträgt seine Versicherungszeit einen Monat, obwohl er an nur drei Tagen beschäftigt war. Überträgt man dieses Modell auf den Bereich der Arbeitslosenversicherung, so erreicht man auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung für die unständig Beschäftigten einen mit den anderen Beschäftigten vergleichbaren Schutz.

Der unständig Beschäftigte müsste - bis zur monatlichen Bemessungsgrenze - für den gesamten innerhalb eines Monats erzielten Arbeitslohn Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten und bekäme dafür den gesamten Monat - wie der den ganzen Monat fest angestellte Beschäftigte auch - als Versicherungszeit angerechnet.

Der unständig Beschäftigte wäre somit auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung dem fest angestellten Beschäftigten vergleichbar abgesichert.

Um dem unständig Beschäftigten keinen Vorteil einzuräumen, ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld erst entstehen kann, wenn die unständige Beschäftigung als solche beendet ist. Da die unständige Beschäftigung (fiktiv) bis zu drei Wochen nach der letzten Beschäftigung andauert (vgl. § 186 Abs.2 Satz 2 SGB V), kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld erst ab dem 22.Tag, dem Folgetag nach Ablauf der drei Wochen nach dem letzten Beschäftigungstag, entstehen.

Diese Regelung stellt auch m.E. sicher, dass gut beschäftigte und verdienende Schauspieler deshalb Arbeitslosengeld in der Regel nicht in Anspruch nehmen können, da sie eben mindestens einmal innerhalb von drei Wochen beschäftigt sind. Weniger gut beschäftigte Schauspieler können dagegen nunmehr die Anwartschaftszeiten erfüllen und bei Bedarf und Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld erhalten.

Die Praxis zeigt leider immer wieder, dass Meldungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern im gegenseitigen Einvernehmen so abgegeben werden, dass soziale Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Es ist daher eine geeignete Überwachung der Meldungen erforderlich. Im Bereich der Film- und Synchronproduktionen ist dies relativ einfach zu bewerkstelligen, in dem man die Produktionen (wie z.B. in Frankreich) dazu verpflichtet, die einzelnen Tagesdispositionen zu den Unterlagen zu nehmen. Aus diesen Dispositionen geht eindeutig hervor, wer wann und an welchem Ort für die jeweilige Produktion während der Drehzeit/Synchronisation beschäftigt war.



Da die Abrechnung nach der Monatsbemessungsgrenze mit höheren Sozialabgaben verbunden ist, ist die Anwendung der Sonderregelungen für unständig Beschäftigte auch dahingehend geeignet zu überwachen. Es könnte hilfreich sein, z.B. im Rahmen einer Verordnung Personengruppen festzuhalten, die typischerweise unständig beschäftigt sind, wenn sie in keinem festen Anstellungsverhältnis stehen. Ebenfalls könnten Arbeitgebergruppen festgehalten werden, bei denen in der Regel unständig Beschäftigte eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die von Schauspielern häufig beklagten Lücken in der Rentenversicherung zuallererst nicht auf unzureichende gesetzliche Regelungen zurückzuführen sind, sondern auf einer manchmal in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommenen Umgehung der gesetzlichen Regelungen (für unständig Beschäftigte) beruhen.

Auch die angeblichen „Höchstbeiträge“, die für Film- undFernseh-schauspieler in die **Arbeitslosenversicherung** eingezahlt werden, sind häufig Folge der Umgehung des Gesetzes, da unständig Beschäftigte (bisher) von Beiträgen zu dieser Versicherung befreit sind. Tatsächlich werden aber nur die „Höchstbeiträge“ zur **Tagesbemessungsgrenze** für die einzelnen Drehtage (und möglicherweise einiger weniger Zusatztage) an die Sozialversicherungsträger entrichtet und damit in der Regel nur ein geringer Teil dessen, was der Schauspieler bzw. die Schauspieler an den einzelnen Drehtagen verdient (was man bei Tagesgagen ab 1000,00 Euro unschwer nachvollziehen kann).



E. Erweiterungsmöglichkeiten und denkbare Kritikpunkte diese Modells

Dieses Modell kann problemlos auf einen größeren Personenkreis „ausgeweitet“ werden, wenn man beispielsweise - wie in § 142 Abs.2 Punkt 1. SGB III - Personengruppen einbinden möchte, deren Beschäftigungstage in der Rahmenfrist sich überwiegend aus Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als zehn Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag befristet sind.

Kritikpunkt 1:

Nach oft geäußelter Auffassung soll die Arbeitslosenversicherung nur solchen Arbeitnehmern Schutz bieten, die zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage ständig eine abhängige Beschäftigung ausüben.

Dies ist aber bei unständig Beschäftigten per Legaldefinition der Fall, da ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist, dass die unständige Beschäftigung **berufsmäßig** und damit auch „ständig“ ausgeübt werden muss. Unständig Beschäftigt kann man also nur sein, wenn man überwiegend unständig beschäftigt ist (eben “ständig unständig”).

Dies gilt entsprechend beim Personenkreis des § 142 Abs.2 Punkt 1 SGB III.

Beide Personenkreise erfüllen damit das Kriterium, zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage ständig eine abhängige Beschäftigung auszuüben.

Kritikpunkt 2:

Auch wird oft vorgetragen, bei den zwischen zwei Beschäftigungen liegenden Zeiten würde es sich um „planmäßige Lücken“ handeln, deren Absicherung der Versicherungsgemeinschaft nicht zugemutet werden könne.



Interessenverband Deutscher Schauspieler e.V.
German Actors Association

Diese Auffassung übersieht aber zunächst, dass es sich bei unständigen Beschäftigungen um unregelmäßige, also nicht vorhersehbare Arbeitseinsätze handelt, also „planmäßige Lücken“ gerade untypisch für solche Beschäftigungsverhältnisse sind.

Zudem übersieht diese Auffassung, dass durch das (fiktive) Fortbestehen der Beschäftigung von bis zu drei Wochen die genau für diese Beschäftigungsverhältnisse typischen Lücken leistungsmäßig keine Berücksichtigung finden, also beschäftigungslose Zeiten von bis zu drei Wochen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 generieren.

Kritikpunkt 3:

Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, die Einbindung unständig Beschäftigter würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und finanziell nicht vertretbar sein.

Dieser Auffassung ist aber entgegen zu halten, dass die vorgeschlagene adäquate Einbindung der unständig Beschäftigten in das System der Arbeitslosenversicherung **gerade** die Gleichstellung der ständig unständig Beschäftigten mit den fest angestellten Beschäftigten bewirken würde. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein unständig Beschäftigter, der diese unständigen Beschäftigungen berufsmäßig ausübt, nicht unter den Schutz der Arbeitslosenversicherung gelangen kann. Nach dem vorgeschlagenen Modell zahlt er - in Relation zum fest angestellten Beschäftigten - vergleichbare Beiträge in den relevanten Zeiträumen (durch die Anwendung der Monatsbemessungsgrenze) und erhält keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld in den Zeiträumen, in denen typischerweise die unständige Beschäftigung (fiktiv) fortbesteht (bis zu drei Wochen nach dem letzten Beschäftigungstag).

Den finanziellen Mehraufwendungen, die, wegen der eher seltenen beschäftigungslosen Zeiten unständig Beschäftigter von mehr als drei Wochen, überschaubar sein dürften, stehen im Übrigen erhebliche Mehreinnahmen durch die Anwendung der Monatsbemessungsgrenze entgegen, mit der Folge, dass diese Mehreinnahmen die Mehraufwendungen, die durch die Einbindung dieses Personenkreis in die Arbeitslosenversicherung entstehen, ausgleichen dürften.

Eine Ungleichbehandlung oder eine unzumutbare Belastung der Versicherungsgemeinschaft ist daher bei der Umsetzung dieses Modells der adäquaten Einbindung der unständig Beschäftigten in das System der Arbeitslosenversicherung nicht ersichtlich.